Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30. Marienwerder, den 28. Juli 1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 28ste, 29ste, 30ste und 31ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nr. 318. das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 29. Juni 1869;

Nr. 319. das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869;

Nr. 320. die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 12. Mai 1869;

Nr. 323. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;

Nr. 324. das Vereinszollgesetz, vom 1. Juli 1869;

Nr. 325. das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, vom 1. Juli 1869;

Nr. 326. die Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört;

Nr. 331. das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 47ste u. 48ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7445. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee;

Nr. 7446. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee;

Nr. 7447. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern, vom 29. Mai 1869;

Nr. 7448. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt, vom 23. Juni 1869;

Nr. 7449. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft, vom 26. Juni 1869;

Nr. 7450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern, vom 24. Mai 1869;

Nr. 7451. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 31. Mai 1869;

Nr. 7452. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thlrn., vom 5. Juni 1869;

Nr. 7453. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thlrn., vom 5. Juni 1869;

Nr. 7454. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee;

Nr. 7455. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 26. Juni 1869;

Nr. 7456. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft, vom 29. Juni 1869.

Ausgegeben in Marienwerder den 29. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Die zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preußischen Staaten von dem General-Agenten Johanning zu Berlin für das Handlungshaus W. Stisser et Comp. zu Bremen ernannten und konzessionirten Agenten, Kaufmann A. Zobel hieselbst und Gastwirth Knoff zu Zempelburg, haben dieses Geschäft niedergelegt.

In Gemäßheit des, in Folge der §§. 5. bis 7. des Gesetzes vom 7. April 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus den Geschäftsführungen des p. Zobel u. des p. Knoff nach §. 14. gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von 12 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatt an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 19. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Die rotzverdächtige Druse unter den Pferden der Einsassen-Wittwe Bork zu Nitzwalde, Kreises Graudenz, ist beseitigt.

Marienwerder, den 19. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Den titulirten Besitzern der Grundstücke Nr. 13. und 23. des Hypothekenbuches von Oberfeld, hiesigen Kreises, soll eine Grundsteuer-Entschädigung von 297 Thlrn. 13 Sgr. 5 Pf. und die Zinsen davon seit dem 1. Januar 1865 mit 3 Thlr. 11 Sgr. resp. 24 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., und dem Besitzer des Grundstücks Nr. 2. zu Schwanenland soll eine Grundsteuer-Entschädigung von 14 Thlrn. 21 Sgr. 3 Pf. und die Zinsen davon mit 2 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. gezahlt werden. Die Wittwe Friederike Rettelska, geb. Steinhardt, hat durch Bescheinigungen der Gemeindebehörden nachgewiesen, daß sie die gedachten Grundstücke mit ihren vier Kindern: Ottilie Theresia, Gustav Max, Wilhelmine Lisette und Samuel Gustav, eigenthümlich besitzt. Den Nachweis, daß der Besitztitel für sie in den Hypothekenbüchern der bezeichneten Grundstücke umgeschrieben sei, hat sie bisher nicht zu führen vermocht.

Wir fordern daher gemäß §. 33. der Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der Grundsteuerentschädigungsbeträge (außerordentliche Beilage zu Nr. 38. des Amtsblatts für 1867) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der betreffenden Grundstücke und in Folge dessen auf die für die Letzteren festgestellten Grundsteuerentschädigungen als der zu benennende Entschädigungsberechtigte zu haben vermeinen, auf, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Landrathsamts hierselbst geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation der Wittwe Friederike Rettelska, geb. Steinhardt, als Entschädigungsberechtigte als geführt zu erachten.

Marienwerder, den 15. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Hierdurch wird unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April d. J. (Amtsblatt pro 1869, Nr. 16., Seite 69.) aufgehoben, da es sich nicht um die Grundstücke Nr. 3. und 23. des Hypothekenbuchs von Oberfeld und Nr. 2. zu Schwanenland, sondern um die Grundstücke Nr. 13. und 23. des Hypothekenbuchs von Oberfeld und 2. zu Schwanenland handelt.

Marienwerder, den 15. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

4) Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Rastenburg ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden daher aufgefordert, unter Einreichung ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und ihres Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Physikatsstelle sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 17. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem Beschlusse des Bundes-Rathes des Zollvereins bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker folgende Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen:

1. Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Procent krystallinischen Zucker habe.
2. Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Procent betrage, so wird die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Antrage auf Steuervergütung einstweilen versagt und die Prüfung wie Entscheidung Seitens der Provinzial-Steuer-Behörde erfolgen.

Vorstehende Bestimmungen finden nur bis zum 1. September d. J. Anwendung, von welchem Zeitpunkte ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt S. 282.) in Kraft tritt.

Danzig, den 15. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hellwig.

6) Unsere Bergpolizeiverordnung vom 31. März dieses Jahres, betreffend die Wetterführung auf Bergwerken, wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Uebertretung der Vorschrift des §. 4. derselben nicht der

Verfolgung nach §. 16. derselben, sondern lediglich den Bestimmungen der §§. 67. und 68. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterliegt.

Breslau, den 15. Juli 1869.

Königl. Oberbergamt.

7) Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königl. pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;

b) Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigen Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Direktor mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je . . .	30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je . . .	20 Thlr.
für das fünfte und sechste Semester je . . .	15 Thlr.

Für die Studirenden des höheren Lehrcursus:

für das erste Semester	40 Thlr.
für das zweite Semester	30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je . .	20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Juli 1869.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.

Stoll.

Personal-Chronik.

8) Der Regierungsrath Braun ist an die Königl. Landdrostei zu Aurich versetzt worden.

Der Geistliche Dr. Victor Borrasch ist als erster katholischer Religionslehrer des Königlichen Gymnasiums in Culm definitiv angestellt worden.

Der practische Arzt ꝛc. Dr. Nadrowski aus Tapiau ist zum Kreis-Physikus des Kreises Stuhm ernannt worden.

Der pract. Arzt, Stabsarzt a. D. Dr. Kutzner in Thorn ist zum Kreis-Wundarzt dieses Kreises ernannt worden.

In den Monaten April, Mai und Juni sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Schwanebeck	Clausdorf	den 1. April 1869 endgültig	evangelisch.
2	Brimmer	Oberausmaaß	den 1. April 1869 auf Probe	dto.
3	Kollmann	Bischofswerder	den 2. April 1869 auf Probe	dto.

Nro.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
4	Borzutzki	Strasburg	den 2. April 1869 endgültig	katholisch.
5	Lipinski	Woysk	den 2. April 1869 endgültig	dto.
6	Winiarski	Elgiszewo	den 7. April 1869 endgültig	dto.
7	Semik	Münsterwalde	den 15. April 1869 endgültig	dto.
8	Snowacki	Miedzno	den 15. April 1869 auf Probe	dto.
9	Prechel	Kramsk	den 24. April 1869 auf Probe	evangelisch.
10	Batz	Pagelkau	den 29. April 1869 endgültig	dto.
11	Bunn	Szabda	den 3. Mai 1869 endgültig	dto.
12	Knoblauch	Marienwerder	den 5 Mai 1869 auf Probe	dto.
13	Lemke	Junkerhof	den 7. Mai 1869 auf Probe	dto.
14	Neumann	Wissulke	den 11. Mai 1869 auf Probe	dto.
15	Borzutzki	Michelau	den 7. Mai 1869 auf Probe	katholisch.
16	Christ II.	Marienwerder	den 12. Mai 1869 auf Probe	evangelisch.
17	Redmann	Krojanke	den 12. Mai 1869 auf Probe	dto.
18	Stalinski	Konitz	den 15. Mai 1869 endgültig	katholisch.
19	Swoboda	Steinborn	den 3 Mai 1869 endgültig	dto.
20	Sobiecki	Bobrowo	den 15. Mai 1869 auf Probe	dto.
21	Ozga	adl. Lonken	den 15. Mai 1869 auf Probe	dto.
22	Kowal	Gr. Falkenau	den 21 Mai 1869 endgültig	dto.
23	Behnke	Unislaw	den 22. Mai 1869 auf Probe	dto.
24	Nierzalewski	Osieczek	den 29 Mai 1869 endgültig	dto.
25	Kaun	Stretzin	den 29. Mai 1869 endgültig	evangelisch.
26	Fröhlich	Arnsfelde	den 5. Juni 1869 endgültig	katholisch.
27	Mazurowski	Unterschloß	den 8. Juni 1869 endgültig	dto.
28	Weiß	Gurske	den 1. Juni 1869 auf Probe	evangelisch.
29	Maslowski	Sampohl	den 16. Juni 1869 auf Probe	katholisch.
30	Neumann	Gr. Sonnenberg	den 1. Juni 1869 auf Probe	evangelisch.
31	Totzke	Kl. Czyste	den 1. Juni 1869 auf Probe	dto.
32	Mau	Buchholz	den 1. Juni 1869 auf Probe	dto.
33	Meyer	Karlsdorf	den 1. Juni 1869 auf Probe	dto.
34	Skrodzki	Dt. Eylau	den 1. Juni 1869 auf Probe	dto.
35	Jahnke	Konitz	den 1. Juni 1869 auf Probe	dto.
36	Liwowski	Szczepanken	den 24. Juni 1869 auf Probe	katholisch.
37	Schmidt	Eichfier	den 28. Juni 1869 auf Probe	dto.
38	Knopf	Schwarzbruch	den 30. Juni 1869 auf Probe	evangelisch.

Erledigte Schulstellen.

9) Die Schullehrerstelle zu Lubon wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector, Herrn Dekan Behrendt zu Conitz, zu melden.

Die II. Schullehrerstelle zu Czersk wird zum 1. September d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector, Herrn Pfarrer Guttmann zu Long, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.